

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt geben wir Ihnen den Inhalt eines von dort an das Landesverwaltungsamt gerichteten Erlasses vom 3. Juni 2008 zur Thematik „Mitnahme von Personen im Mannschaftsraum von Löschfahrzeugen aus DDR-Produktion“ zur Kenntnis:

### **Mitnahme von Personen im Mannschaftsraum von Löschfahrzeugen aus DDR-Produktion**

Aufgrund der zum 01.01.2006 in Kraft getretenen Änderung des § 21 Abs. 2 StVO (Verbot der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen) und eines Unfalls mit einem Löschfahrzeug aus DDR-Produktion, bei dem mehrere im Fahrzeugaufbau mitfahrende Jugendfeuerwehrmitglieder verletzt wurden, wurde seitens des Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt das Verkehrsministerium um Stellungnahme gebeten, ob der Transport von Personen mit diesen Fahrzeugen weiterhin zulässig ist.

In seiner Stellungnahme bestätigt das Verkehrsministerium, dass ein Personentransport mit diesen Fahrzeugen weiterhin zulässig ist, sofern

1. die Zulassung noch aus der Zeit vor 1990 stammt und nach Art. 19 Einigungsvertrag wirksam geblieben ist,
2. sich die im Fahrzeugbrief eingetragene Anzahl der Sitzplätze sowohl in der Fahrzeugkabine als auch im Fahrzeugaufbau befindet und daher nicht ausschließlich davon gesprochen werden kann, dass der Fahrzeugaufbau dem Transport von Gütern und Gegenständen dient. Insofern liegt keine Ladefläche im Sinne des § 21 StVO vor.

Kann jedoch für den Transport von Personen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, auf Fahrzeuge zurück gegriffen werden, die den derzeitigen Sicherheitsstandards (Rückhaltesysteme, sonstiger aktiver und passiver Schutz) entsprechen, sollte diesen stets der Vorrang eingeräumt werden.